

## EINLADUNG

Die Aktionäre und Aktionärinnen der Walliser Kantonalbank sind eingeladen

# Zur ordentlichen Generalversammlung

am Mittwoch, 27. April 2022,  
um **11.00** Uhr,  
in der Mehrzweckhalle in Conthey



Walliser  
Kantonalbank



# Traktanden

## 1. Begrüssung

## 2. Ansprache des Präsidenten

## 3. Ernennung der Stimmenzähler

## 4. Bericht der Generaldirektion und Bericht des Revisors

## 5. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

## 6. Gewinnverteilung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn wie folgt zu verteilen:

- Jahresgewinn	CHF	68'496'230,40
- Gewinnvortrag	CHF	3'611,66
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>CHF</b>	<b>68'499'842,06</b>
- Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	CHF	-13'900'000,00
- Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.45 je Aktie	CHF	-54'510'000,00
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>89'842,06</b>

Bei Annahme dieses Antrags wird die Dividende, nach Abzug der Verrechnungssteuer, ab Dienstag, 3. Mai 2022 spesenfrei ausbezahlt.

## 7. Entlastung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für die Tätigkeit während des Geschäftsjahres 2021 Entlastung zu erteilen.

## 8. Wahl der Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Deloitte AG als Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht zu wählen.

## 9. Wahl des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Géraldine Granges Guenot zum Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen, um nach dem Rücktritt von Sandra Lathion auf den 9. Dezember 2021 den Mehrheitsaktionär zu vertreten.

## 10. Statutarische Änderungen (als eine Abstimmungsfrage)

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die folgenden Artikel der Statuten wie nebenstehend aufgeführt zu ändern.

## 11. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Unter Vorbehalt der Genehmigung von Traktandum 10 und ab dem Eintrag der Statutenänderungen im Handelsregister beantragt der Verwaltungsrat, ECSA Fiduciaire SA, rue de Lausanne 35, 1950 Sion, als unabhängigen Aktionärsvertreter bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Walliser Kantonalbank zu wählen.

## 12. Verschiedenes

# Statutarische Änderungen

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 8 vom 17. April 2019):	Neu vorgeschlagener Text:
Art. 1	<p><b>FIRMA – DAUER</b></p> <p><sup>1</sup> Die durch Gesetz vom 1. Oktober 1991 (nachfolgend «das Gesetz») errichtete Walliser Kantonalbank (nachfolgend «die Bank») ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 763 Absatz 1 des Obligationenrechts (nachfolgend «OR»).</p> <p><sup>2</sup> Die Bank hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen errichten.</p>	<p><b>FIRMA – DAUER – SITZ</b></p> <p><sup>1</sup> Die durch Gesetz vom 1. Oktober 1991 (nachfolgend «das Gesetz») errichtete Walliser Kantonalbank (nachfolgend «die Bank») ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 763 Absatz 1 des Obligationenrechts (nachfolgend «OR»).</p> <p><sup>2</sup> Die Bank hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen errichten.</p>
Art. 2	<p><b>ZWECK</b></p> <p>Die Bank bietet im Interesse des gesamten Kantons die Dienstleistungen einer Universalbank an. Sie trägt in den Grenzen der Vorsichtsregeln der Branche zu einer ausgewogenen Entwicklung der Walliser Wirtschaft bei.</p>	<p><b>ZWECK</b></p> <p>Die Bank bietet im Interesse des gesamten Kantons die Dienstleistungen einer Universalbank an. Sie trägt in den Grenzen der Vorsichtsregeln der Branche zu einer ausgewogenen <b>und nachhaltigen</b> Entwicklung der Walliser Wirtschaft bei.</p>
Art. 3	<p><b>GESCHÄFTSKREIS</b></p> <p><sup>2</sup> Die Bank betreibt ferner den Effektenhandel.</p>	<p><b>GESCHÄFTSKREIS</b></p> <p><sup>2</sup> Die Bank <del>betreibt ferner den Effektenhandel</del> ist auch als <b>Wertpapierhaus</b> tätig.</p>
Art. 10	<p><b>EIGENE AKTIEN</b></p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den im Artikel 659 OR vorgesehenen Fällen kann die Bank auch eigene Aktien erwerben, um die Ausübungsrechte sicherzustellen, die mit der Ausgabe von Optionen oder Wandelanleihen verbunden sind.</p>	<p><b>EIGENE AKTIEN</b></p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den im Artikel 659 OR vorgesehenen Fällen <del>kann</del> Die Bank kann <b>unter den Bedingungen von Artikel 659 OR</b> eigene Aktien erwerben, um <b>namentlich</b> die Ausübungsrechte zu gewährleisten, die mit der Ausgabe von Optionen oder Wandelanleihen verbunden sind.</p>
Art. 17	<p><b>TRAKTANDIERUNG</b></p> <p><sup>4</sup> Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Revisorenbericht gemäss OR und die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinnes sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Bank und in den Niederlassungen den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre, welche Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, haben sich über ihre Eigenschaft als Aktionäre auszuweisen.</p>	<p><b>TRAKTANDIERUNG</b></p> <p><sup>4</sup> Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Revisorenbericht gemäss OR und die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinnes sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung <b>auf der Internetseite der Bank</b>, am Sitz der Bank und in den Niederlassungen den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre, welche Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, haben sich über ihre Eigenschaft als Aktionäre auszuweisen.</p>

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 8 vom 17. April 2019):	Neu vorgeschlagener Text:
Art. 19 bis	N/A	<p><b>UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zur institutionellen Vertretung der Aktionäre. Wählbar sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Sein Amt endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung oder, falls er von der Generalversammlung abberufen wird, am Ende einer beliebigen Generalversammlung. Er kann wiedergewählt werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absatz 2-6 des Obligationenrechts gilt sinngemäss.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Verwaltungsrat gewährleistet den Aktionären die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</u>  a) <u>sowohl spezifische oder allgemeine Instruktionen zu jedem in der Einberufung erwähnten Antrag und bezüglich die auf der Traktandenliste stehenden Gegenstände, zu erteilen, als auch</u>  b) <u>allgemeine Instruktionen zu allen Anträgen, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sich aber auf die Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste beziehen, sowie zu allen neuen Gegenständen im Sinne von Artikel 700 Absatz 3 des Obligationenrechts.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Instruktionen erteilt werden können. Der Verwaltungsrat legt das anwendbare Verfahren und die Fristen fest.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>Vollmachten und Instruktionen können nur für die nächste Generalversammlung erteilt werden.</u></p> <p><sup>7</sup> <u>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die Stimmrechte gemäss den Instruktionen der Aktionäre aus. Liegen keine spezifischen oder allgemeinen Instruktionen vor, enthält er sich der Stimme.</u></p> <p><sup>8</sup> <u>Hat die Bank keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist dieser verhindert, so ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Dieser ist gegebenenfalls durch die seinem Vorgänger erteilten Vollmachten und Instruktionen ermächtigt und gebunden.</u></p> <p><sup>9</sup> <u>Die Vertretung von Aktionären durch ein Mitglied eines Bankorgans oder durch einen Depotvertreter ist untersagt.</u></p>

Art. 21	<b>ABSTIMMUNGEN</b> <sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung; eine geheime Abstimmung kann vom Versammlungspräsidenten angeordnet oder von Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens eine Million Franken des Aktienkapitals vertreten.	<p><b>ABSTIMMUNGEN</b></p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich <b>mithilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Ist das elektronische Abstimmungssystem nicht verfügbar, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen</b> in offener Abstimmung; eine geheime Abstimmung kann jedoch vom Versammlungspräsidenten angeordnet oder von Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens eine Million Franken des Aktienkapitals vertreten.</p>
---------	---	---

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 8 vom 17. April 2019):	Neu vorgeschlagener Text:
Art. 22	<p><b>VORSITZ</b></p> <p><sup>2</sup> Der Präsident ernennt zwei oder mehr Stimmzähler aus den Aktionären. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.</p>	<p><b>VORSITZ FUNKTIONSWEISE DER VERSAMMLUNG</b></p> <p><sup>2</sup> Der Präsident ernennt <u>Der Verwaltungsrat ernennt im Voraus</u> zwei oder mehr Stimmzähler aus den Aktionären, <b>insbesondere um einen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems zu überbrücken</b>. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.</p>
Art. 33	<p><b>JAHRESRECHNUNG UND ZWISCHENABSCHLUSS</b></p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung und der Zwischenabschluss werden gemäss den Bestimmungen des OR sowie jenen des Bankengesetzes (BankG), des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) und der Verordnungen erstellt. Eine allenfalls notwendige Konzernrechnung wird nach denselben Vorschriften erstellt.</p>	<p><b>JAHRESRECHNUNG UND ZWISCHENABSCHLUSS</b></p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung und der Zwischenabschluss werden gemäss den Bestimmungen des OR sowie jenen des Bankengesetzes (BankG), des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) <b>Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG)</b> und ihrer Verordnungen erstellt. Eine allenfalls notwendige Konzernrechnung wird nach denselben Vorschriften erstellt.</p>

Der gesamte Statutentext (Ausgabe Nr. 8 vom 17. April 2019) kann auf der Internetseite [www.wkb.ch/statuten](http://www.wkb.ch/statuten) konsultiert werden.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Teilnahme und Vertretung

Aktionäre, die bis spätestens am Donnerstag, 14. April 2022 im Namenaktienregister eingetragen sind, sind an der Generalversammlung teilnahme- sowie stimmberechtigt und erhalten das personalisierte Stimmmaterial per Post.

Inhaber alter Inhaberaktien, die ihre Aktien zuhause oder in einem Schliessfach aufbewahren und noch nicht bei einer Bank hinterlegt haben, behalten das Recht ihre Aktien in entmaterialisierte Namenaktien umzuwandeln. Um jedoch ihr Stimmrecht ausüben zu können, müssen sie die Wertpapiere bis spätestens zum 6. April 2022 bei einer Bank hinterlegen und deren Eintragung ins Namenaktienregister beantragen.

Vom 14. bis und mit 27. April 2022 werden keine Eintragungen ins Namenaktienregister vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung ganz oder teilweise veräussern, sind in diesem Umfang nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine Drittperson ihrer Wahl, durch ein von der WKB bezeichnetes Organmitglied oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ECSA Fiduciaire SA, rue de Lausanne 35, 1950 Sitten, vertreten lassen (Art. 689c OR).

Das Stimmbüro wird nach der Eröffnung der Generalversammlung geschlossen.

### Stimmformular

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Stimminstruktionen mittels Papierformular (Vollmacht), das bis spätestens zum 20. April 2022 eingereicht sein muss, bekannt zu geben oder über die Plattform [www.gvmanager-live.ch/bcvs](http://www.gvmanager-live.ch/bcvs), indem sie sich bis Sonntag, 24. April 2022, 23:59 Uhr, mithilfe des Zugangscodes einloggen.

### Dokumente

Die Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie die Anträge zur Verwendung des Bilanzgewinns werden jedem ordnungsgemäss legitimierten Aktionär zwanzig Tage vor der Generalversammlung am Hauptsitz und in allen Filialen der Walliser Kantonalbank zur Verfügung gestellt. Der Geschäftsbericht wird auch online unter [www.wkb.ch](http://www.wkb.ch) verfügbar sein.

### Anträge an den Verwaltungsrat

Anträge und Fragen von Aktionären sind schriftlich bis Mittwoch, 13. April 2022, an Herrn Pierre-Alain Grichting, Verwaltungsratspräsident der Walliser Kantonalbank, Postfach 222, in 1950 Sitten, zu richten.

### Beschlüsse

Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden am Donnerstag, 28. April 2022 auf der Internetseite [www.wkb.ch](http://www.wkb.ch) veröffentlicht.

Sitten, März 2022

Der Verwaltungsrat



Pierre-Alain Grichting

Präsident



Jean-Albert Ferrez

Sekretär